



Prot. Nr. 1068 Dr.RM/tc

An die
Mittel- und Oberschuldirektionen
der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

durch das Deutsche Schulamt
Amba-Alagi-Straße, 10
39100 BOZEN

Bozen, den 15. Oktober 2009

Betreff: Benützungsbedingungen des öffentlichen Nahverkehrsdienstes in Südtirol.

Mit vorliegendem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die Landesregierung neue Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs in Südtirol genehmigt hat. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte aufzählen, die die SchülerInnen und StudentInnen betreffen.

Artikel 3 - „Fahrpreise/Allgemeines“, Absatz 5. Schülerinnen und Schüler, welche die mit eigenem Beschluss der Landesregierung festgelegten Kriterien erfüllen, werden auf der Strecke Wohnort - Schule unentgeltlich befördert. Wenn keine Liniendienste vorhanden sind, organisiert die Landesverwaltung eigene Schülerbeförderungsdienste. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen nicht übertragbaren Fahrausweis (Schulpass).

Artikel 4 - „Fahrausweise/Allgemeines“, Absatz 4. Schulpässe werden auf Sicht kontrolliert. Es wird ein Datenarchiv angelegt, welches in Zusammenarbeit mit den Schulsekretariaten ständig auf dem letzten Stand hinsichtlich Benutzer und Streckenführung der genehmigten Fahrten gehalten wird.

Artikel 19 - „Abo+“. Schülerinnen und Schüler und Studierende können um ein Jahresabonnement ansuchen, das sie ermächtigt, alle öffentlichen Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes, sowie das PostAuto Schweiz auf der Strecke zwischen Mals und der Staatsgrenze zu benutzen. Ausgenommen sind die Langstreckenzüge und die Züge auf der Strecke Brenner-Innsbruck. Die Tarife und die Modalitäten für die Zulassung und Anwendung sind mit eigenem Beschluss geregelt.

Artikel 21 - „Kostenlose Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel“, Absatz 6. Schülerinnen und Schüler, die an kulturellen Austauschinitiativen mit Südtiroler Schulen teilnehmen, können die öffentlichen Verkehrsmittel, beschränkt auf die Dauer des Aufenthaltes, auf der Strecke vom Wohnsitz zur Schule und/oder zu Ortschaften von touristischem oder kulturellem Interesse, zu Sportanlagen sowie zu kulturellen -, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen von Landesinteresse, beschränkt auf die Dauer der Veranstaltung, kostenlos benutzen. Das Amt für Personenverkehr stellt einen Fahrausweis aus, aus dem der Zeitraum, in dem der Dienst beansprucht wird und der Streckenverlauf ersichtlich sind.

Was uns besonders am Herzen liegt, sind die Vorschriften zur Nutzung der Dienste, wie Artikel 23, welcher folgendes beinhaltet:

Rechte und Pflichten der Fahrgäste

1. Der Fahrgast hat Anrecht auf Beförderung, sobald er in ein öffentliches Verkehrsmittel einsteigt und im Besitze eines gültigen Fahrausweises ist.
2. Der Fahrgast ist für die Aufbewahrung des Fahrausweises verantwortlich, wobei vor allem Umstände zu vermeiden sind, die die auf dem Magnetbandstreifen enthaltenen Daten unleserlich machen könnten, wie zum Beispiel die Nähe zu Magnetfeldern oder zu Wärmequellen.
3. Erkennungsausweise müssen auf Verlangen des Busfahrers oder des Kontrollpersonals gemeinsam mit einem gültigen Personalausweis vorgewiesen werden. Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Für sie genügt es, den Erkennungsausweis vorzuweisen.
4. Die Fahrgäste sind verantwortlich für von ihnen verursachte Schäden an Fahrzeugen, an Dritten und an Gegenständen.
5. Die Sitzplätze sind vorrangig Menschen mit Behinderung, schwangeren Frauen, Senioren und Fahrgästen mit Kleinkindern vorbehalten.
6. Nicht zur Beförderung zugelassen sind Personen, die sich weigern, die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des Dienstes anzuerkennen; die die Anstandsregeln verletzen; die die anderen Fahrgäste stören; die dem Beruf des Verkäufers, Sängers, Musikanten oder Ähnlichem an Bord der Fahrzeuge nachgehen. Sollten die obengenannten Vorschriften nicht beachtet werden und die Umstände eine Fortsetzung der Fahrt für nicht ratsam erscheinen lassen, können der Busfahrer oder das Kontrollpersonal den Eingriff der Ordnungskräfte anfordern.
7. Falls Fahrgäste durch ihr Verhalten die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Dienstes beeinträchtigen, haben der Kontrolleur oder der Busfahrer das Recht, unangefochten und nach eigenem Ermessen, den Fahrausweis einzuziehen, wenn es sich um einen persönlichen Fahrausweis handelt und, im Falle von volljährigen Personen, die Fortsetzung der Fahrt zu verwehren.
8. In Bezug auf das Verhalten der Benützer von öffentlichen Verkehrsmitteln findet der Titel II des D.P.R. vom 11.07.1980, Nr. 753, "norme in materia di polizia, sicurezza e regolarità dell'esercizio delle ferrovie e di altri servizi di trasporto" welches auch die Anwendung von Verwaltungsstrafen bei regelwidrigem Verhalten vorsieht, Anwendung.

2

Wir sind uns bewusst, dass Einschränkungen nicht dienlich sind, um junge Menschen „zu erziehen“, und wir wollen uns auch nicht die Rolle der Einrichtungen übernehmen, die eigentlich für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich wären, wie die Familie und die Schule. Trotzdem ist die SASA SpA-AG, als Konzessionär eines öffentlichen Dienstes, verpflichtet, bestimmte Regeln zu befolgen, die unerlässlich sind. Im Besonderen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass

- **die Kontrollbeauftragten in Ausübung ihrer Tätigkeit im Sinne der geltenden Vorschriften als „Amtspersonen“ fungieren. Straftaten gegenüber Amtspersonen (Verweigerung der Personalien, Gewalt oder Drohung gegen eine Amtsperson, Widerstand gegen eine Amtsperson usw.) werden mit Verhaftung bzw. Haft geahndet.**

Wir ersuchen daher die Schuleinrichtungen, die SchülerInnen und StudentInnen über die Folgen zu informieren, wenn sie ein tadelhaftes Benehmen wie z. B. falsche Aussagen, Beschimpfungen, Austausch von Abo+ usw. gegenüber unseren Beauftragten an den Tag legen.

- Das Landesgesetz sieht zudem vor, dass **Erkennungsausweise auf Verlangen des Busfahrers oder des Kontrollpersonals zusammen mit einem gültigen Personalausweis vorzuweisen sind. Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ausgenommen und haben nur den Erkennungsausweis vorzuzeigen.** Fahrgäste, die ohne Fahrschein fahren oder das Abo+ zu Hause vergessen haben, sowie Fahrgäste, die dem Kontrolleur keinen gültigen Personalausweis zusammen mit dem unentgeltlichen Fahrausweis vorlegen können, unterliegen somit der hierfür vorgesehenen Geldbuße in Höhe von 50,00 € zuzüglich dem Tarif des nicht erworbenen Fahrscheins.
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung sind Strafen in folgenden Fällen einzuleiten: Schreien, Verstoß gegen das Rauchverbot, Beschädigungen, usw. Die Folgen hierfür sind: Einzug des Schulpasses, das Verbot, die Fahrt fortzusetzen, und können eine Geldstrafe zuzüglich Schadensersatz vorsehen.

All dies vorausgeschickt, ersuchen wir Sie, vorliegendes Schreiben sämtlichen Schulen bekanntzugeben. Wir teilen Ihnen zudem mit, dass ihnen unsere qualifizierten Mitarbeiter gerne zur Verfügung stehen, um den Schülern während des Unterrichts entsprechende Informationen zu diesem Thema zu erteilen.

3

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

DER LEITER DER RECHTS- UND PERSONALABTEILUNG
Dr. Maurizio Riolfatti

